Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1895)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 9. Samstag den 2. März 1895.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl. Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

LEO PP. XIII.

Ad futuram rei memoriam. Expositum est Nobis piam juvenum opificum societatem in Coloniensi Diœcesi primum institutam ea incrementa, Deo fautore, suscepisse, ut nunc in universæ Germaniæ, Austriæ et Helvetiæ diœcesibus reperiatur erecta. Societas in sectiones partitur, unaquæque sectio Sacerdote gaudet Præside. Nunc vero, cum, sicuti ad Nos admotæ præseferunt preces, tum Coloniensi Antistiti, tum sectionum Præsidibus, tum reliquis Christifidelibus eandem in Societatem adscitis in votis admodum sit, ut tam frugiferum institutum, cælestium munerum, quorum dispensatores Nos voluit Altissimus, largitione augere velimus, Nos votis hujusmodi benigne obsecundandum censuimus. Quare de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritati confisi, omnibus et singulis Christifidelibus, qui dictam Societatem in quacumque Germaniæ, Austriæ et Helvetiæ Diœcesi in posterum ingredientur, die primo eorum ingressus, si vere pœnitentes et confessi Ssmum Eucharistiæ Sacramentum sumpserint, Plenariam, ac tam inscriptis quam pro tempore adcribendis in dictam Societatem Sodalibus, Sacerdotibus Præsidibus, Magistris et Benefactoribus pariter in Germaniæ, Austriæ et Helvetiæ Diœsesibus existen. si vere quoque pœnitentes et confessi ac S. Communione refecti respectivam, Parochialem Ecclesiam, vel respectivæ sectionis oratorium die festo Patrocinii S. Josephi et die anniversario fundationis ejusdem Societatis vel Dominica immediate sequenti a primis vesperis usque ad occasum solis dierum hujusmodi singulis annis devote visitaverint, et ibi pro Christianorum Principum concordia, hæresum extirpatione, peccatorum conversione ac S. Matris Ecclesiæ exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo die præfatorum id egerint, Plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper dictis fidelibus nunc et pro tempore eandem in Societatem adlectis, aliisque supra recensitis, qui corde saltem contriti qualibet per annum feria secunda psalmum «Miserere» recitaverint, et quoties quodlibet bonum opus vel juxta Societatis statuta, vel in ejus utilitatem et incrementum exercuerint, centum dies de injunctis eis seu alias quomodolibet debitis pœnitentiis in forma Ecclesiæ consueta relaxamus. Quas omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones, ac pœnitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quæ Deo in charitate conjunctæ ab hac luce migraverint per modum suffragii applicari posse largimur. Præsentibus valituris ad Decennium. Volumus autem ut præsentium litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personæ in ecclesiastica dignitate constitutæ munitis, eadem prorsus habeatur fides, quæ haberetur ipsis præsentibus, si forent exhabitæ vel ostensæ. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XIX Decembris MDCCCXCIV. Pontificatus Nostri Anno Decimo septimo

Pro Dno Card. de Ruggiero.
Nicolaus Marini
sub.

Vidimus et publicationi mandavimus.
SOLODORI, die 28 Februarii 1895.

Ex mandato:
Jos. Bohrer, Cancellarius.

SANCISSIMI DOMINI NOSTRI
LEONIS
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE XIII

Epistola ad Archiepiscopos et Episcopos Fœderatarum Americæ Septentrionalis Civitatum.

(Continuatur.)

Simili modo vel inde a Pontificatus exordio caritate permoti, qua catholicos e gente vestra complectimur, de Concilio Baltimorensi III cogitare cœpimus. Cumque serius Archiepiscopi, ejus rei caussa, Romam invitatu Nostro istinc advenissent, diligenter ab ipsis quid in commune consulendum censerent, exquisivimus: postremo quod universis Baltimoram convocatis visum est decernere, id matura consideratione adhibita, ratum esse auctoritate apostolicæ jussimus. Celeriter autem apparuit operæ fructus. Quandoquidem Baltimorensia consulta, salutaria et valde accommodata temporibus res ipsa comprobavit, comprobat. Satis jam eorum perspecta vis est ad stabiliendam disciplinam, ad excitandam Cleri sollertiam ac vigilantiam, ad catholicam

adolescentis ætatis institutionem tuendam et propagandam. — Quamquam his in rebus si vestram, Venerabiles Fratres, agnoscimus industriam, si collaudamus junctam cum prudentia constantiam, merito vestro facimus: propterea quod plane intelligimus, talium ubertatem bonorum nequaquam ad maturitatem tam celeriter atque expedite perventuram fuisse, si vosmetipsi, quæ sapienter ad Baltimoram statueratis, ea non sedulo et fideliter exequi, quantum in sua quisque potestate erat, studuissetis.

Verum absoluto Baltimorensi consilio, reliqua pars erat ut congruens et conveniens quasi fastigium imponeretur operi, quod impetrari vidimus vix posse melius, quam si Apostotica Sedes legationem americanam rite constituisset: eam itaque, ut nostis, rite constituimus. Atque hoc facto, quemadmodum alias docuimus, primum quidem testari placuit, in judicio benevolentiaque Nostra eodem Americam loco et jure esse, quo ceteræ sunt, præsertim magnæ atque imperiosæ, civitates. Deinde illud quoque spectavimus, ut officiorum et necessitudinum, quæ vos, quæ tot hominum millia catholicorum cum Apostolica Sede continent, fierent conjunctiora nexa. Revera multidudo catholicorum rem a Nobis peractam intellexit, quam sicut saluti sibi sentiebat fore, ita præterea in more positam institutoque Sedis Apostolicæ cognoverat. Videlicet romani Pontifices, ob hanc caussam qnod rei christianæ administrandæ divinitus tenent principatum; suos peregre legatos ad gentes populosque chrisianos mittere vel ab ultima antiquitate consueverunt. Id autem non extrinsecus quæsito, scd nativo jure suo, quia »romanus Pontifex, cui contulit Christus potesta«tem ordinariam et immediatam sive in omnes et sin«gulas ecclesias, sive in omnes ac singulos Pastores «et fideles [1]), cum personaliter singulas regiones cir«cuire non possit, nec circa gregem sibi creditum cu«ram pastoralis sollicitudinis exercere, necesse habet «interdum *ex debito impositæ servitutis,* suos ad diver«sas mundi partes, prout nessitates emerserint, desti«nare legatos, qui *vices ejus supplendo,* errata corri«gant, aspera in plana convertant et commissis sibi «populis salutis incrementa ministrent» [2]).

(Continuabitur.)

Die Bußtheorie der alten Kirche, wie sich darstellt in den Schriften des hl. Augustinus.

(Fortsetzung.)

Die zweite Art der Buße nennt der hl. Augustinus die pœnitentia quotidiana. Sie ist für alle Menschen notwendig und für die ganze Dauer des Lebens — per totam istam vitam subeunda est« (sermo 351, 3).

[1]) Conc. Vatic. Sess. IV, c. 3.

[2]) Cap. un. Extravag. Comm. *De Consuet.* l. 1.

Es ist dieß jene Art Buße, die Herzog zur Bekämpfung der katholischen Lehre und Praxis verwerten will. Weil hier kein spezieller sakramentaler Akt, kein Eintreten der kirchlichen Absolutionsgewalt vorkommt, deßwegen glaubt er sich berechtigt zum Schluß: ergo kennt der hl. Augustin keine sakramentale Buße, darum ist sie nicht katholisch, nicht christlich. Dieser Schluß wäre dann berechtigt, wenn diese Art von Buße für alle Arten von Sünde im Sinne des hl. Augustinus genügen würde. Wenn dieß nicht der Fall ist, wird der Schluß hinfällig.

Wir sehen dem gegenüber vor allem darauf, wie der hl. Augustinus diese pœnitentia quotidiana näher bestimmt, für welche Arten von Sünden er sie als die spezifische medicina erklärt; daraus ergibt sich dann von selbst, ob diese Art Buße im Sinne des hl. Augustinus als gleichbedeutend mit dem Sakrament der Buße gesetzt werden muß, also dieselbe im Geist des hl. Augustinus aufwägen und ersetzen kann, und ob nicht vielmehr diese Art Buße heute noch in der Kirche gelehrt und gefordert wird neben der sakramentalen Buße, so daß sie zu dieser keinen Gegensatz bildet und keinerlei Beweis gegen dieselbe abgibt.

Der hl. Augustinus motiviert und erklärt zugleich diese Art Buße im allgemeinen sermo 351, 3: Sie ist notwendig «primo, quia nemo vitam æternam immortalemque desiderat, nisi cum hujus vitæ temporalis, corruptibilis mortalisque pœniteat.» Also als eine Trauer über die allgemeine Gebrechlichkeit und Unvollkommenheit dieses Lebens denkt sich der hl. Augustinus für's erste diese pœnitentia. Darum erweist er die Notwendigkeit dieser Buße aus folgenden Stellen der hl. Schrift: «Corpus, quod corrumpitur, aggravat animam» Sap. 9, 15. «Quamdiu sumus in corpore, peregrinamur a Domino» 2. Cor. 5, 6. et «heu me quia peregrinatio mea longinqua facta est.» (Psalm. 119) u. a. ähnliche Stellen.

Die pœnitentia quotidiana hat aber noch einen speziellern Inhalt und Gegenstand als nur die Trauer über die Unvollkommenheit alles irdischen Lebens. In Sermo 56 de orat. dom. motiviert und charakterisiert der hl. Augustinus dieselbe folgendermaßen: Schuldner vor Gott sind wir alle, Bischöfe, Priester und Laien; «vivendo contrahimus, quod quotidie dimittatur; de fragilitate mortali contrahunt aliquid, unde, *etsi non naufragatur, tamen oportet, ut sentinetur.* d. h. Buße, tägliche, ist notwendig, weil wir täglich Sünden begehen, die, obwohl sie keinen geistlichen Schiffbruch darstellen, doch es notwendig machen ut sentinetur. Sentina ist das tropfenweis in das Schiff einsickernde Wasser, das unter den Füßen der Schiffer sich sammelt und auf dem Grund des Schiffes eine Pfütze bildet, die täglich aufgeschöpft werden muß (sentinetur). Der hl. Augustinus unterscheidet also zwischen dem Schiffbruch der Seele und den einsickernden Wassertropfen. Die Sünden, welche dem Schiffbruch vergleichbar sind, nimmt er von der pœnitentia quotidiana ausdrücklich aus und bestimmt als den spezifischen Gegenstand der täg-

lichen Buße nur die „Tropfen" die leichteren Sünden, die eine Folge der allgemeinen Unvollkommenheit sind.

Diesen Sinn des obigen Bildes erklärt der hl. Augustinus selbst in einem späteren sermo de oratione Dominica, in sermo 58, cp. 10: «dimittantur peccata, — sed non potes hic vivere sine ipsis, vel minora, vel minuta sint, vel levia sint. Sed ipsa levia non contemnantur! Non contemnantur vel minora; si contemnitur Sentina, mergitur navis. Sed non cessatur a nautis, ambulant manus, ut quotidie sententinæ hauriantur.»

Hier wird die sentina ausdrücklich den *levia* peccata, sine quibus non potes hic vivere, gleich gesetzt.

In Sermo 278 de vocatione Pauli cp. 12 handelt der hl. Augustinus zuerst von den «gravia et mortifera (peccata)». Dann sagt er mit deutlicher Gegenüberstellung: «Sunt autem peccata levia et minuta, quæ devitari omnino non possunt, quæ quidem videntur minora sed *multitudine* premunt. Nam et acervus frumenti minutissimis granis colligitur, et tamen onerantur inde naves; et si amplius onerentur, demerguntur. Unum fulmen dejecit aliquem et accidit; sed et si pluvia sit nimia, minutissimis guttis tamen multos interficit. Illud uno ictu perimit, illa ex magnitudine extinguit. Magnæ bestiæ uno morsu occidunt hominem: minutæ autem, cum fuerint multæ congregatæ, plerumque interimunt et talem perniciem inferunt, ut pœnis hujusmodi gens superba Phraaonis judicari meruerit.» Der hl. Augustin stellt also den schweren Sünden gegenüber die leichten, welche durch ihre große Zahl gefährlich werden. Die leichten Sünden vergleicht er den Fruchtkörnern, die so klein und so leicht an sich, doch, wenn sie zu sehr gehäuft werden, ein Lastschiff in die Tiefe ziehen. Und wieder vergleicht er sie den Regentropfen, die einzeln winzig sind und doch, wenn sie in starkem Regen niederfallen, mächtige Fluten anschwellen lassen, in welchen viele zugrunde gehen. Der Blitz tötet mit einem Schlag, die Regentropfen durch die Menge. Die großen Thiere geben dem Menschen den Tod durch einen Biß, die kleinen Thiere, in großer Menge zusammenwirkend, erzielen den gleichen Erfolg. Darum soll auch der Getaufte, obwohl ihm alle Sünden nachgelassen sind, nach der Taufe nicht sorglos oder übermütig werden, sondern die tägliche Buße üben. Das ist der Schluß, den der hl. Augustinus zieht «. . . ne quis per baptismum quamvis justificatus sit a prioribus peccatis, tamen suberbire audeat... quasi jam de plena securitate se jactans» (Sermo 351, 4). «Arripiamus tamquam sitellam (Schapfe) istam sententiam (5te Bitte des Vat. U.) ut sentinemus, ne demergamur. Dimittamus debita debitoribus nostris, ut dimittat Deus nobis debita nostra» (Sermo 278, 13.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Verfassungsrevision im Kanton Solothurn.

Der St. Niklaus hat den Landerkindern eine eigentümliche Bescheerung unter den Christbaum gelegt, bei der für jeden nebst allerlei Annehmlichkeiten auch eine zierliche Ruthe zugegeben ist. Nebst dem Recht auf Verfassungsinitiative wird dem Volk einerseits der Proporz gewährt, anderseits eine direkte Steuer zugemutet. Als die unliebsame Ruthe betrachten die einen die Steuer, die andern den Proporz, der ihnen einen Teil der bisherigen, fast ausschließlichen Macht wegnimmt. Zweifelsohne hat die an und für sich materielle Vorlage auch ihre ideale und kirchenpolitische Bedeutung.

Die ganze Anlage schließt einen sachlichen, wenn auch nicht formellen Kompromiß in sich. Nach jahrelangem unfruchtbarem Ringen, durch das die Parteien einander in Schach hielten, hat es sich gezeigt, daß man auf beiden Seiten Opfer bringen und sich verständigen muß, um etwas von seinen Postulaten durchzusetzen. Es handelt sich darum, den Kanton aus der finanziellen Stagnation, aber auch aus seiner politischen Einseitigkeit herauszubringen. Für den Kanton Solothurn mit den großen Wahlkreisen und den Allüren zur Ausschließlichkeit, wo in leidenschaftlichem Kampf und bei der Sesselsucht der Anhänger der Regierungspartei die Machthaber ihre Übermacht stets voll auszunutzen pflegten, bedeutet das proportionale Wahlverfahren einen wirklichen Fortschritt und ein Mittel zur Verwirklichung gerechter Demokratie. Aber für diese Errungenschaft soll die konservative Oppositionspartei die direkte Steuer zugestehen, die nicht leichthin gegeben werden darf, weil eine gesunde Politik überhaupt sich vor der modemäßigen Einführung einer Steuer hüten muß und weil in der Steuerverweigerung die Opposition seit Jahrzehnten die stärkste Waffe — man hat sie mit dem Trumpf Bauer verglichen — in der Hand hat und den allerüppigsten Auswüchsen dadurch den Riegel schieben und die Regierungspartei in Schach halten konnte. Mit Recht warnt Leo XIII. in der Encyclica Rerum novarum eindringlich vor der Überhäufung mit Steuern; der Bauernstand z. B., dessen Einnahmen bei weitem nicht Schritt gehalten mit den vermehrten Ansprüchen und den gesteigerten (vielfach künstlichen) Staatsbedürfnissen, empfindet die vielerlei Steuern sehr schwer, für ihn sind sie relativ am drückendsten. Es ist nicht zu leugnen, daß der heutige, großartiger geführte Staatshaushalt fast überall der prekären Lage und den Gewohnheiten und Anschauungen des Kleinbauernstandes nicht Rechnung trägt.

Um gerecht zu sein, muß betont werden, daß die neue Vorlage, die am Sonntag Oculi, 17. März, zur Abstimmung kommt, der Landwirtschaft ziemlich weitgehende Rechnung trägt, indem 30 % der — allerdings übertriebenen — Hypothekarschatzung bei der Versteuerung abgezogen werden, der Salzpreis von 14 auf 12 Cts. per Kilo und die Handänderungsgebühren bei Liegenschaften von 1 % auf die Hälfte reduziert, auch die überaus hohen Sporteln herabgesetzt werden. Insofern kann man die Vorlage empfehlen, als die genannten Erleichterungen das Treffnis einer direkten Steuer für den Klein- und Mittelbauer ziemlich ausgleichen werden. Den ärmeren Klassen ist das Steuergesetz überhaupt sehr entgegenkommend, sogar die Aktivbürgersteuer ist weggelassen, und ein Existenz-

minimum von 700 Fr. für Ledige und 900 Fr. für eine Familie festgesetzt, wobei für jedes Kind unter 18 Jahren weitere 100 Fr. hinzukommen. Von dem Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit darf also die Vorlage nicht angefochten werden, wie überhaupt die Detailfragen wenig Gegenstand der Diskussion und der Anfechtung sind.

Falls die Vorlage verworfen wird, würde wohl die Kantonalbank alljährlich ihren ganzen Gewinn der Steuerkasse zuwenden müssen, so daß von einer Erleichterung der Schuldner, besonders von einer Herabsetzung des Hypothekarzinses nicht leicht die Rede sein könnte. Ferner würden die Staatsbeiträge an die Schulen voraussichtlich reduziert werden, was gerade für ärmere Gemeinden am ungerechtesten und drückendsten wäre. Die Drohung der Aufhebung der noch bestehenden Frauenklöster nehmen wir nicht gar ernst.

Zweifelsohne ist die Gewährung des Proporz nur für die Kantonsrats-, Steuerkommissions- und Gemeinderatswahlen — letztere nur in Gemeinden von sieben und mehr Mitgliedern — recht mager und bescheiden. Was da geboten wird, ist nur ein Mittel zur Verwirklichung der elementarsten Gerechtigkeit, das in der einen oder andern Form über kurz oder lang wohl sowieso kommen muß. Trotz Proporz kann die Mehrheit über die bescheidensten und berechtigsten Forderungen der Minderheit schroff hinwegschreiten, so hoch man auch die Macht der Ideen und den Einfluß des Wahren anschlagen muß. Jeder in der Politik Erfahrene weiß, wie sehr da in erster Linie Macht und Interessenfaktoren bestimmend zu sein pflegen.

Nach unserer Ansicht hätte deßhalb die Opposition um jeden Preis eine offene Unterhandlung mit den Führern der Regierungspartei verlangen, dabei einige Minimalforderungen auf sachlichem (religiös-politischem) Gebiet stellen und davon und von der Haltung der ehrenhaften leitenden Kreise ihre Stellungnahme abhängig machen sollen. Im Kantonsrat konnte sie ja, weil ohne Vertretung, ihre Forderungen nicht geltend machen. Wenn z. B. im höchst einseitigen Schulwesen einige der berechtigtsten und sogar auf dem Boden eines ächten Freisinns basierenden Forderungen zugesichert worden wären und man aus der ganzen Haltung der leitenden Gegner die Ueberzeugung eines guten Willens zu einer Verständigung und einer gemeinsamen fruchtbaren Arbeit gewonnen hätte, dann hätten wir eine eifrige Propaganda für die Vorlage trotz der unpopulären Steuer gewünscht. Wenn unsere leitenden Gesinnungsgenossen keine sachlichen Zusicherungen erhalten hätten, dann wäre trotz trüben Aussichten für die Zukunft wohl eine entschiedene Opposition angezeigt gewesen; die Obstruktion und die Verantwortlichkeit für die Zukunft wäre den Gegnern zugefallen. So wie die Sache jetzt liegt, fehlt es an Klarheit oder wenigstens an einer berechtigten Hoffnung auf gerechtere Haltung der Regierenden in sachlichen Fragen und da begreift sich die Spaltung unserer Gesinnungsgenossen und das Fehlen jeglicher Thätigkeit und Begeisterung, wie sie die Anbahnung glücklicherer und friedlicherer Verhältnisse pflanzen sollte.

Man bekommt oft den Eindruck, daß nicht nur die Gegner, sondern auch unsere Gesinnungsgenossen kaum noch wissen, wie wir auf religiösem Gebiete dran sind und was wir im Schulwesen u. s. w. zu fordern hätten. Als Minderheit können wir nicht Bedingungen diktieren, aber eine bessere Rücksichtnahme auf die Pflege religiösen Sinnes dürfen wir Katholiken auch von einem freisinnigen Regiment fordern. Da wir nicht vorauszusehen vermögen, wie wir bei der gegenwärtigen Situation der Parteien durch Kampf bessere Zustände erringen, und da wir den Hoffnungen der Optimisten und den Aussichten auf einigen guten Willen einzelner einflußreicher Gegner gegenüber uns nicht ganz ablehnend verhalten möchten, empfehlen wir unsern Lesern trotz Allem Annahme, wobei wir allerdings auch die allerkühlste und passive Haltung wohl begreifen. Viel schlimmer könnte es selbst bei ev. Annahme einer spätern Steuer gegen uns nicht kommen, wahrscheinlich aber müßte die Regierungspartei bei einer jetzigen Verwerfung uns mehr Zugeständnisse machen. Wer so urteilt, muß allerdings in Aussicht nehmen, ob er oder wer einen ernsteren Kampf wirksam aufnehmen will. Da wir das persönlich nicht thun mögen und anderseits den Hoffnungen auf friedlicheres und ehrlicheres Zusammenwirken, sowie auf weitere Erfolge durch den Proporz nicht entgegentreten wollen, schreiben wir am 17. März, freilich ohne Begeisterung: Ja!

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die Sonntagsheiligung und die Kaufmannschaft. Der schweizerische kaufmännische Verein hat ein Zirkular erlassen, in welchem er aufmerksam macht auf die vielen Widersprüche in Ansichten und Gebräuchen, welche in Bezug auf die Sonntagsarbeit in der Kaufmannschaft noch herrschen. Es heißt da u. a.: „Während wir in Großhandels-, in Fabrikations- und Bankgeschäften sehr oft in der gleichen Branche bei ganz gleichen Verhältnissen einer absoluten Wahrung der Sonntagsruhe begegnen, ohne daß bei jenem Schaden wahrgenommen worden wäre, der sich aus dieser guten Ubung ergeben hätte, finden wir gleich nebenan Häuser der nämlichen Geschäftszweige, welche jahraus jahrein jeden Sonn- und Festtag ihr gesamtes Personal auf's Bureau befehlen; in der Regel freilich für sehr wenig Arbeit; sondern mehr zur Parade und weil es einmal so Sitte ist." Der Verband richtet sich nun an den Handelsstand unseres Landes um Aufhebung bezw. möglichste Einschränkung der Sonntagsarbeit. Es sollte dieß in erster Linie im kaufmännischen Großbetrieb, wo seltene Ausnahmen abgerechnet, die gänzliche Unterdrückung des sonntäglichen Bureaudienstes erfahrungsgemäß ohne irgendwelchen Nachteil geschehen kann, allgemein durchgeführt werden. — Für uns kommen natürlich als Beweggründe dazu die relegiösen, das Gesetz Gottes und der Kirche.

Fastenmandate. Der Hochwürdigste Bischof von Lausanne und Genf Msgr. Deruaz macht in seinem dießjährigtn Fastenerlaß „den Verein der hl. Familie von Nazareth, den er nach den Wünschen des hl. Vaters eindringlich empfiehlt, zum Gegenstand der Besprechung. — Der Hochwürdigste Bischof von Chur Msgr. Johann Fidelis Battaglia behandelt die „frommen Gebräuche des katholischen Christen,

jene Aeußerungen der Frömmigkeit, welche ehedem fast allgemein bestanden und mancherorts noch bestehen, aber leider nach und nach aus dem Familienleben verschwinden (gemeinsame Rosenkranz und englische Gruß, erbauliche Lesuug oder das Abfragen des Katechismus, Tischgebet, Bild des Gekreuzigten und der Heiligen, Weihwassergefäß, Besuch der hl. Messe auch an Wochentagen, Vereine zur Glaubensverbreitung). Es ist ein schlichtes, auf das Praktische gerichtete Hirtenwort.

Aargau. Aus dem Revier der hl. Cäcilia. (Korr.) Ich möchte Ihre werten Leser weder in eine Försterei, noch in beschneiten Tannenwald führen, noch auch unsere Cäcilia zu einer Diana degradieren, obschon das Wort „Revier" etwas nach Harz duftet und nach weitausgreifenden Spuren des über den knisternden Schnee dahinhuschenden Hasen und Rehes. Nein! nein! Cäcilia in die reine Sphärenmusik himmlischer Harmonieen und heiliger Orgelklänge! Schon am Jahresschlusse habe ich der „Kirchen-Zeitung" einige musikalische Gedankenspäne mitgeteilt und weiteres in Aussicht gestellt; heute gedenke ich mein Versprechen einzulösen.

Heuer fließt eine bedeutende Zeitperiode ab, seit unser Kreiscäilienverein Bremgarten gegründet worden. Es war nämlich im Jahre 1875, als unser wackere Vorgänger und nunmehrige wohlbestellte Stiftskaplan Wüest in Luzern denselben ins Leben rief. Die cäcilianische Reformbewegung hatte, ausgehend aus den obern Freienämtern, nach und nach ihre allesumfassenden Kreise auch in die untern Aemter geschlagen. In einer langen Jahresreihe gesegneter pfarrherlicher Wirksamkeit hatte der damalige Pfarrherr von Rüti, Hr. Stammler, Leiter der römisch katholischen Pfarrei der schweizerischen Bundesstadt, der damals in ihren ersten Anfängen sich befindlichen, von Deutschland hineinströmenden Reformbewegung eine gesegnete Heimstätte bereitet, weckend, erleuchtend und anregend nach allen Seiten hinaus wirkend. Oberrüti und sein rühriger Kilchherr waren dazumal das echte und rechte Mekka für alle sanges- und gottbegeisterten Sänger und Dirigenten des obern Aargaus, denen es darum zu thun, aus den Nebeln und Wirrnissen eines übelberatenen und übelverstandenen Kirchenmusikmisere hinauszukommen. Und heute! — — Heute ist aus dem kleinen, sorgfältig gehegten Senfkörnlein in unserm katholischen Landkreis ein respektabler Baum geworden, in dessen Größe die Vögel des Himmels ruhen und Gesänge und Weisen erschallen lassen, so ganz anders, als sie vor etwa dreißig Jahren noch geklungen. Wir wollen und dürfen damit nicht sagen, daß die keusche Poesie bereits die höchste Stufe der Vollkommenheit, oder auch nur des Wünschens- und Begehrenswerten erreicht habe, denn das irdische des Menschen wird an dem leichtbeschwingten, himmelanstrebenden Gesange eben haften, solange es Menschen gibt und die Seele in den beengenden Kreis eines sehr materiellen Körpers eingeschlossen ist. Aber soviel dürfen wir mit vollem Fug sagen, daß die Fortschritte im rein Tonlichen sowohl, wie in der Korrektheit der liturgischen Idee denn doch anerkennenswerte sind. Der Kreis Bremgarten umfaßt heute 21 Chöre mit einem Personal von 354 Sängern, resp. 129 Sopran, 87 Alt, 57 Tenor und 81 Bässe. Unsere geographischen Grenzen reichen ziemlich weit über die politischen Grenzen des Bezirkes hinaus: in einem lang gedehnten Bogen von katholisch Aarau bis Lunkhofen und einer Breite von Oberwil bis Bettwil, oder in alphabetischer Ordnung: Aarau mit 13, Berikon mit 14, Bettwil mit 12, Boswil mit 16, Bremgarten mit 15, Bünzen mit 20, Dottikon mit 12, Eggenwil mit 9, Göslikon mit 14, Hägglingen mit 23, Hermetschwil mit 15, Jonen mit 15, Lunkhofen mit 17, Niederwil, Oberwil mit 18, Sarmenstorf mit 15, Tägerig mit 20, Villmergen mit 34, Waltenschwil mit 11, Wohlen mit 32 unser Benjamin oder jüngste Pfarrverein Zufikon mit 14. In Summa eine stattliche Heersäule, worauf das kleine Präsidium nicht wenig stolz ist. Unsere speziellen Statuten fordern eine in zweijährigem Turnus regelmäßig wiederkehrende Festaufführung, je einmal als liturgischen Festgottesdienst und je einmal als Konzertaufführung; der letztern haben wir aber in den letztern Jahren immer eine eucharistische Andacht angeschlossen. Es sind zwar auch schon bei uns Stimmen laut geworden, diese gemeinsamen Produktionen ausfallen zu lassen. Allein man ist von diesem „Gedanken" sofort wieder abgegangen, weil die guten Wirkungen dieser gemeinsamen Produktionen doch zu sehr augenfällig und klar zu Tage liegen, als daß man ihrer entrathen möchte. Unser Sangesleben, das liturgische Verständnis und alles, was drum und dran mitläuft, ist denn doch, da leise und ruck- und schrittweise, dort mit Siebenstundenstiefeln vorgeschritten; viele Chöre folgen heute genau den Spuren der Agenda; andere zeigen vorläufig an Festtagen, daß sie ein ähnliches leisten können. Ich glaube, wenn meine guten Leute die Sache nur mit rechter Schneid anzuschneiden versuchen, so werden allum alle scheinbaren und wirklichen Schwierigkeiten sich leicht heben lassen. Da einmal in der Lizenz der Rezitation ein Sukkursalrößlein geboten ist, das über alle Schwierigkeiten hinwegzuheben versteht, so sollte man wenigstens sich alle liturgisch-textlichen Kürzungen und Auslassungen vollständig zu entschlagen vermögen. Nun, wenn ich nicht irre, werden sich in der stattlichen Chorreihe des Kreises sich höchstens drei finden, die sich auf einen solchen Fortschritt erst noch besinnen oder vorbereiten müssen. (Fortsetzung folgt.)

Schaffhausen. In Schaffhausen geht man mit dem Projekt eines Vereinshauses um, das u. a. einen großen Saal mit 500 Sitzplätzen erhalten würde. Die Kosten sollen auf 105,000 Franken zu stehen kommen. Den Bauplatz (gegenüber der Kirche) schenkte die katholische Kirchgemeinde.

St. Gallen. † In St. Gallenkappel starb Ende Februar der Hochw. Herr Kammerer und Pfarrer Dominik Heinzer. Der Tod trat unerwartet schnell durch einen Schlaganfall ein. Rechtzeitig konnte er sich noch mit den hl. Sterbsakramenten versehen lassen. Schon seit längerer Zeit litt er an schwerem Asthma, was ihm die Verwaltung der weit ausgebreiteten Pfarrei noch erschwerte. Derselbe war geboren den 24. Juli 1831 und zum Priester geweiht 1855. Zuerst war er 6 Jahre Pfarrer in Jona. Im Jahre 1863 wurde er als Pfarrer nach St. Gallenkappel gewählt. Die

Pfarrei St. Gallenkappel war sein eigentlicher Wirkungskreis; denn 30 Jahre, fast sein ganzes Priesterleben, wirkte er dort. Er war ein eifriger Seelsorger. R. I. P.

— In Waagen bei Jona verschied nach langem Leiden der hochw. Herr Frühmesser J. Anton Bischof. R. I. P.

Wallis. Das anläßlich der Koadjutorwahl von Kardinal Rampolla an Generalvikar Blatter gerichtete Schreiben lautet:

IIIme Domine,

Cum SS^mo^ Domino innotuerit R. G. D. Adrianum Jardinier Episcopum Sedunensem ob ingravescentem aetatem et infirmam valetudinem ad dioecesanae administrationis onus sustinendum imparem in dies reddi, eum adhortatus est ut Episcopum coadiutorem sibi assumere vellet. Qua paterna adhortatione suscepta, Sanctitas sua ex apostolico sui muneris officio ad episcopi coadiutoris cum iure successionis deputationem animum convertere dignata est, quae deputatio, ut bene noscis, inter causas majores recensetur et juxta canonicas leges ad solum spectat Pontificem, tunc etiam quando praesentatio vel nominatio episcopi alicui ex privilegio apostolico concessa fuerit.

Verum tunc in more positum est ut Apostolica Sedes, antequam coadiutorem nuncupet episcopum, cum his consilia conferat, qui ad episcopi nominationem concurrere solent. Id in praesenti etiam casu praestandum benigne indulget Sanctitas Sua in specialis observantiae argumentum Quare antequam ad praedicti Episcopi coadiutoris nominationem deceniat SS^mus^ Pater opportunum esse ducit ut Dominatio tua, ea ratione, quam tua prudentia, attentis rerum adiunctis, magis in Domino expedire censuerit, exploret, et mihi refera eorum sententiam, qui in ordinaria episcopi Sedunensis nominatione partem aliquam sibi vindicare consueverunt, ut qui provehendus est, minus gratus non existat.

Dum haec ex mandato SS^mi^ Domino tibi significo, sensus profiteri gaudeo sincerae existimationis qua sum

Tibi

Romae 26 ianuarii 1895.

Addictissimus M. Card. Rampolla.

Illmo D^no^ Blatter,

Vicario d^li^ Episcopi Sedunensis, Sedunum.

Freiburg. † Dienstags starb an Influenza Hochw. Prof. Melchior Bruhin von Wangen (Schwyz) der älteste Lehrer am Kollegium St. Michael; geboren den 19. Nov. 1832, machte er seine Studien am Collegium Germanicum in Rom, wurde am 4. Juni 1857 zum Priester geweiht. R.I.P.

Msgr. Jaquet wird am 10. März (2. Fastensonntag) in der Kirche des Generalates der Barfüßer zu Sant Apostoli in Rom von Kardinal Vinzenz Vanutelli die Bischofsweihe empfangen. Bereits wurde er von Kardinal Ledochowski, dem Präfekt der Propaganda, dem er unterstellt ist, und Kardinal Rampolla in Audienz empfangen. Vom hl. Vater wird er übungsgemäß nach der Bischofsweihe empfangen.

Tessin. Am Sonntag kommt das von den Radikalen ausgearbeitete Kirchengesetz mit Wiederwahl der Geistlichen zur Volksabstimmung. Die Konservativen sind in Uebereinstimmung mit dem Bischof einhellig dagegen. Msr. Molo hat im Fastenhirtenbrief die Erwartung ausgesprochen, die Protestanten möchten sich bei dieser rein kathol. Angelegenheit fernhalten, was auch Journal de Genève gerechtfertigt findet.

Frankreich. In der französischen Kammer hat sich anläßlich der Beratung über das Kultusbudget wieder die übliche kirchenpolitische Debatte entsponnen, die alle Jahre einen Gradmesser bietet für die Stimmung der Regierung und der Parteien in betreff der religiösen Frage. Der Berichterstatter der Budgetkommission, Naquet, konstatierte, daß sich zwischen Kirche und Staat in Frankreich immer mehr eine Aussöhnung vollziehe und bekämpfte die Anträge auf Aufhebung des Kultusbudgets. Baudry d'Asson sagte: Geben Sie dem Klerus die gestohlenen Güter zurück! Der Präsident: Sie dürfen die Güter nicht gestohlen nennen, die der Nation Kraft des Gesetzes zurückgegeben sind. Der Kultusminister bat, den Eintritt in die Spezialdiskussion des Kultusbudgets zu votieren, welches Votum eine republikanische und liberale Bedeutung haben werde. Die Spezialdebatte wurde mit 347 gegen 155 Stimmen votiert. Der Sozialist Chauvin beantragte Aufhebung des Konkordats und Konfiskation der Güter der toten Hand. Der Ertrag der Güter solle zu einer Pensionskasse für die Invaliden der Arbeit verwendet werden. Faure beantragte, die Trennung der Kirche vom Staate durch eine Reform der Assoziations-Gesetze vorzubereiten. Ribot sprach sich gegen die Trennung der Kirche vom Staate aus, die eine tiefe Wirrnis in die Republik bringen würde. Hingegen wird die Regierung späterhin prüfen, inwieweit eine Reform der Assoziations-Gesetze angebracht sei. (!) Goblet unterstützte den Antrag Faure. Es bestehe kein Friede zwischen der Republik und der Kirche. Die Kirche habe die Gläubigen zum Anschluß an die Republik aufgefordert, um den republikanischen Geist zerstören zu können. Die Trennung der Kirche vom Staat sei keine Kampfmaßnahme, sondern schaffe nur für religiöse Dinge die nötige Gewissensfreiheit. Der Antrag Faure wurde mit 305 gegen 205 Stimmen abgelehnt.

Verein der christlichen Familie.

Es ist sehr erfreulich, daß nicht bloß die Kunst durch Bilder, sondern die Presse durch Schriften die edle Sache **des Vereins der christlichen Familie** zu fördern sucht. In letzterer Hinsicht ist die Wochenschrift für das katholische Volk, betitelt: „Die katholische Familie", samt Gratisbeilage: „Das gute Kind", sehr zu begrüßen, zu verdanken und zu empfehlen. Auf 16 Seiten bietet die Redaktion — einem geistlichen Vereine angehörend — wohl das Gewählteste, was in Wort und Bild *) einer Familie zur Belehrung, freundlichen Unterhaltung und religiösen Förderung dienen kann. Voraus geht jeweilig der Wochenkalender. Daran schließt sich eine vorzüglich gut disponierte Erklärung des sonntäglichen Evangeliums. In gefälliger Abwechslung bilden Mitteilungen über hl. Stätten und Wallfahrtsorte, interessante Familienerzählungen, Konferenzen für Jünglinge, Jungfrauen, Eltern und Dienstboten, schöne Reisebeschreibungen den Kern des Inhaltes. Ebenfalls finden sich daran bischöfliche und päpstliche Erlasse, die irgendwie für Familien Interesse haben. Für den häuslichen Bedarf fehlen auch bewährte Annoncen nicht. Alle Darstellungen sind frisch dem Leben entnommen, kurz und bündig gehalten und bekunden eine sorgfältige Auswahl. Angenehm berühren die Reiseskizzen, wie diejenige „Heinrichs von Schattenberg" von Frankfurt bis Luzern, wobei der Reisende und der Rezensent im Lob über Luzern sehr einig gehen. Der Jahrespreis ist 2 Mark oder 2 Fr. 50 Cts. und abonnieren kann man entweder bei den Posten oder bei der Redaktion und dem Verlag der katholischen Wochenschrift zu Augsburg. Wer für Jugendbibliotheken sechs Nummern bestellt, bekommt ein Freiexemplar.

Die Diözesan-Direktion.

*) Jede Nummer ist mit einem schönen Bilde geschmückt.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 45** bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 65** bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. **4. 95** bis Fr. 8. 95 per Meter.
Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
Muster umgehendst franko! (11[52]) **F. JELMOLI,** Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Atelier für kirchliche Kunst

Kraft-Mayr,

Oberwyl (Ct. Zug).

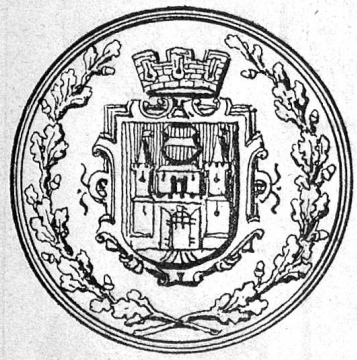

Linz 1891.

Silberne Medaille.

Empfehle mich der Titl. Hochwürdigen Geistlichkeit zur **Neuanfertigung aller in mein Fach** einschlagenden Arbeiten.
Mein Atelier umfasst **Malerei, Vergolderei, Bildhauerei** und **Schreinerei.** Bin desshalb in der Lage, alle mir übertragenen Arbeiten allein auszuführen und ist es mein Bestreben, sowohl in liturgischer, als auch in künstlerischer Hinsicht nur Vollendetes zu leisten.

Renovationen werden **gewissenhaft besorgt** und übernehme ich sowohl einzelne Figuren als ganze Altäre und Kirchen.

Eine **Spezialität** meines Geschäftes sind die **heiligen Gräber.**

Mache ganz besonders darauf aufmerksam. Photographieen etc. stehen portofrei zur Ansicht zur Verfügung. — Referenzen stehen mir von vielen Herren Geistlichen zur Seite.
Um gütiges Vertrauen bittet ergebenst 7

Carl Kraft,
p. Kraft-Mayr.

Stelle gesucht. Ein Geistlicher, geb. 1865, derzeit in Rom, der sich von einer Krankheit erholt und nun auf Anraten des Arztes eine Luftveränderung machen sollte und zwar auf mehrere Monate, sucht für diese Zeit in einer Pfarrei oder Institut oder Kloster eine Stelle, wo er, wenn auch tüchtig, den ganzen Tag zu arbeiten hätte. Besoldung nach Uebereinkunft. — Allfällige Offerten sind an das katholische Pfarramt in Adliswil bei Zürich zu richten. 14[2]

Vakante Kaplanei-Pfründe Walchwyl (Kt. Zug).

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die hiesige Kaplanei-Pfründe, verbunden mit der Lehrerstelle an der Knaben-Oberschule (5. und 6. Abteilung und nur Vormittags), sowie mit möchentlich 2—4 Stunden Repetierschule für die Knaben, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.
Der Pfrund- und Schulgehalt beträgt rund Fr. 1530; dazu kommen zirka Fr. 250—300 Meß-Akzidentien; Total-Einkommen zirka Fr. 1800; überdieß genügend Holz, freie Wohnung und Garten in anerkannt gesunder Lage.
Hochwürdige Herren, welche hierauf reflektieren wollen, wollen sich gütigst an das hiesige tit. Pfarramt wenden.
Walchwyl, 28. Februar 1895. (17[3]) **Die Kirchenverwaltung.**

Taufregister, Eheregister, Sterberegister
mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der
Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

2. Auflage des in mehreren kirchlichen Amtsblättern bestens empfohlenen Werkchens:
Sponsalien-Aufnamhe
und Behandlung der Ehedispensgesuche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts von I. Riedl, Pfarrer. Fr. 1, mit Postsendung Fr. 1. 20 ist soeben erschienen und durch alle Buchandlungen zu beziehen. (18[3])
Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Weihrauch
einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.
C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau.
Apotheke und Droguerie.

Päpstliches Institut BENZIGER & Co. in Einsiedeln für christl. Kunst.

Monstranzen
in allen Stilarten.

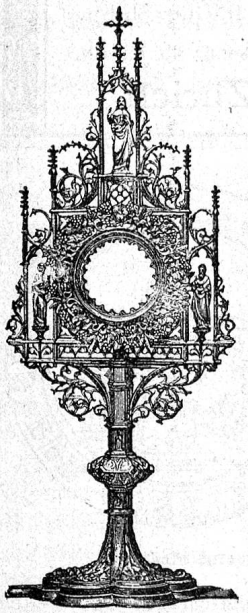

No. 214. Gotische Monstranz.
55 cm. hoch.
Aus Messingguß gut und stark vergoldet, mit silberner Luna Fr. 225

Seit nahezu 40 Jahren mit den leistungsfähigsten Anstalten kirchlicher Kunsterzeugnisse in regem Verkehr, sind wir in der günstigen Lage, die vielgestaltigsten Wünsche einer verehrten Gönnerschaft hinsichtlich

Kirchen-Ornamente, -Paramente, -Mobilien und religiöser Bildnereien

auf das rascheste und unter den vorteilhaftesten Bedingungen zu befriedigen.

Auszeichnungen von höchster Seite und zahlreiche Anerkennungen sind Beweise, daß wir uns des Vertrauens stets würdig zu zeigen bemühten. Unter Hinweis auf unsere Specialkataloge No. 34, 36, 39, 40, 41, welche wir freundlicher Würdigung bestens empfehlen, bitten wir geschätzte Interessenten, uns auch auf diesem Gebiete mit geneigten Aufträgen zu beehren.

Ciborium
in feinster Ausführung.

No. 333. Reiches Ciborium.
Circa 27—28 cm. hoch.

Ganz aus Silber, weiß	Fr.	170
Ganz aus Silber, vergoldet	„	180
Metall, versilbert, Cuppa Silber, vergoldet	„	98
Metall, vergold., Cuppa Silber	„	105

Geschätzten Interessenten empfehlen wir unsern illustrierten Katalog No. 40 mit einer Auswahl von über **300 der verschiedensten Kirchengefäße** mittelalterlichen und modernen Stiles.

Stilgerechte Zeichnung, streng kirchliche Ausführung, Silber mit höchstem Feingehalte, starke, echte, gediegene Feuer-Vergoldung.

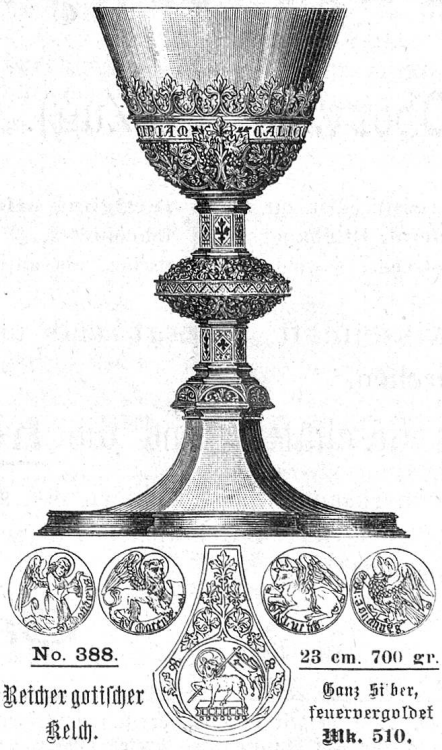

No. 388. **23 cm. 700 gr.**
Reicher gotischer Kelch. Ganz Silber, feuervergoldet **Mk. 510.**
Fuß graviert, Mittelteil und Schriftband emailliert.

Restauration, Neuvergoldung, Neubersilberung alter Gefässe, Ausführung neuer nach eingesandten oder selbstverfertigten Entwürfen.

Wir liefern Kelche im Preise von Mk. 20 bis zu Mk. 6000.
Desgleichen verweisen wir auf unsern Katalog No. 41
mit über 500 verschiedenen Kirchenartikeln
als Altarleuchter, Kandelaber, Chorlampen, Altaraufsätze etc. etc.
Sämtliche Artikel sind sehr preiswürdig.

Christus-, Marien- und Heiligen-Statuen.

No. 1020.
In allen Größen von 20 bis 300 cm.

Statuen für Kirchen und Hausaltäre in solider und künstlerischer Ausführung.

Meßgewänder
in echt Gold gestickt in allen fünf Kirchenfarben.

No. 529.
Sehr reiche Hochstickerei in echt Gold und in verschiedenfarbiger Seide, feinste Nadelarbeit, mit gestickten echten Borten, Goldfransen, Seidenfutter.

Auf Seidenmoiré od. Satin:		Echt Goldfries:
Casel samt Zubehör	Fr. 315	Fr. 370
Pluviale	„ 470	„ 525
2 Dalmatiken (2 Stäbe)	„ 850	„ 950
Benediktionsvelum	„ 175	„ 195
Stola	„ 115	„ 125

Ganz einfache Meßgewänder von Fr. 28 an.
Einfache Pluviale von Fr. 57 an.

Beichtenzähler.

No. 149.
Solid vernickelt Fr. 16.

Obenstehendes Bild zeigt die Handhabung des Beichtenzählers. Derselbe ist in Uhrform, besitzt oben eine Feder, auf die man jedesmal nach Schluß der Beicht drückt, damit die zutreffende Zahl zum Vorschein kommt.

Kandelaber, Leuchter, Rauchfässer, Schiffchen, Blumenstöcke etc. etc.

Meßkännchen m. Teller

No. 663.

Aus Metall m. einf. Ciselur, versilb., Inneres vergld.	Fr.	45
Aus Metall mit einf. Ciselur, ganz vergoldet	„	70
Ganz aus Silber, Inn. vergold., m. sehr reich. Cisel.	„	230
Ganz aus Silb., ganz vergld. mit sehr reicher Ciselur	„	270

Special-Kataloge No. 34, 36, 39, 40, 41 kostenfrei!

Sorgfältige Bedienung! Günstige Bedingungen!

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn